

ist es die sachliche Arbeit eines historisch geschulten Kanonisten, nach innen ein Zeugnis für die erregte deutsche Welt. Sie steht in einem festen Bezug zur tagespolitischen Wirklichkeit. Diesen zu erkennen, muß der Traktat zuvor in seiner Eigenart, in dem, was seine besondere Leistung ausmacht, verstanden sein.

Lupolds Fragen bewegen sich vor dem weitgespannten Hintergrund der Kämpfe zwischen Kaisertum und Papsttum, Reich und Nationalstaaten in den letzten hundertfünfzig Jahren.

Seit den Tagen Gregors VII. hatte sich der Anspruch des politischen Papsttums dem Reich gegenüber sprunghaft gesteigert: der Verschmelzung der Begriffe „regnum“ und „imperium“¹⁾ folgend hatte er sich auf die deutsche Königswahl gelegt und zuletzt sogar das Reichsvikariat auch für Deutschland ergriffen.²⁾ Die geistige Auseinandersetzung verdichtete sich seit der Stauferzeit immer wieder in der Frage, ob das Reich ein Reich zu eigenem Recht „a solo Deo“ oder ein Reich von Papstes Gnaden sei.³⁾ Die Verteidiger des Reichs wollen die alte Ordnung, nach der sich die „ecclesia“ über „regnum“ und „sacerdotium“ wölbt, nach der das Reich in der „Kirche“ ist und in ihrem Dienst selbständig seine Aufgabe erfüllt, nicht aufgeben. Das Papsttum aber nimmt im Zuge seiner Politisierung eine Entwicklung, in der Kirche und Papst, Kirche als Christenheit und Kirche als Hierarchie zusammenfallen, und der die Bulle „Unam Sanctam“ den letzten grundsätzlichen Ausdruck gibt. Und so müssen die Fronten zuletzt immer wieder in den Formeln „immediate“ und „mediate a Deo“ erstarren, und nur eine revolutionäre politische Gesinnung oder ein von einem neuen Kirchenbegriff getragener reformatorischer Wille scheint diese Stellungen durchbrechen zu können: Marsilius mit seinem totalen Staatsgedanken, der die politischen Lehren des Aristoteles ver-

¹⁾ E. E. Stengel, *Regnum und Imperium* (1930) 18f.

²⁾ S. Baethgen, *Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat* (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. R.G. Kan. Abt. 41, 1920) 247ff., 259f.

³⁾ Vor allem gehört sie zum festen Bestand der juristischen Diskussion. In den Glossen der Kanonisten und Legisten wird sie wieder und wieder abgehandelt. Dantes Gegner im III. Buch seiner „Monarchie“, das unter dieser Frage steht, sind die „Defretalisten“.